



Antrag

der Fraktion der FDP

Bisheriger Vollzug der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28.06. 2000

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in der 24. Sitzung des Landtages einen schriftlichen Bericht über den aktuellen Stand des Vollzugs der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28.06. 2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2000, S. 533, ber. S. 549) Gefahrhundeverordnung vorzulegen.

Dieser Bericht soll insbesondere auf folgende Aspekte eingehen:

1. Inwieweit eine Änderung der Gefahrhundeverordnung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (Az.: - 4 K 8/00) vom 29.05. 2001 geplant ist.
2. Welche Änderungen an der Gefahrhundeverordnung von Seiten der Landesregierung vorgenommen werden.
3. Welche Anstrengungen die Landesregierung unternommen hat, um die folgenden öffentlich diskutierten Vorschläge
 - a) Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter
 - b) Obligatorische Verpflichtung aller Hundehalter, ihre Hunde mittels Transponder nach ISO-Standard zu kennzeichnen
 - c) Errichtung eines zentralen Hunderegisters, in dem alle Hunde und Halter sowie Halterwechsel etc. dokumentiert werden

- d) Entlastungsmöglichkeit des Hundehalters von der grundsätzlichen Vermutung der Gefährlichkeit des Tieres mittels eines Wesenstests im Einzelfall

in die Tat umzusetzen?

Welche darüber hinausgehenden Vorschläge hat die Landesregierung selbst erarbeitet, um Menschen vor gefährlichen Hunden zu schützen?

4. Welche Beißvorfälle und in welcher Schwere durch welche Hunderassen in Schleswig-Holstein 12 Monate vor und 12 Monate nach Inkrafttreten der Gefahrhundeverordnung registriert worden sind.

5. Welche Schwierigkeiten nach Ansicht der Landesregierung auf die schleswig-holsteinischen Tierheime zugekommen sind und was die Landesregierung unternommen hat, um diese zu mildern.

6. In welcher Höhe die Landesregierung den schleswig-holsteinischen Tierheimen Finanzmittel hat zukommen zu lassen, um die Auswirkungen der Gefahrhundeverordnung auffangen zu können.

7. Wie viele Verfahren seit Inkrafttreten des § 143 StGB in Schleswig-Holstein eingeleitet wurden und wie viele Verurteilungen es a) in Schleswig-Holstein und b) bundesweit bereits aufgrund des § 143 StGB gab.

8. Ob nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit besteht, angesichts unterschiedlicher Regelungen in den verschiedenen Landeshundeverordnungen, auf eine bundeseinheitliche Regelung im Rahmen einer Musterverordnung hinzuwirken.

9. Ob die Landesregierung der Auffassung ist, dass die Hundeverbringungs- und –einfuhrverordnung des Bundes europarechtskonform ist und auch nicht in landesrechtliche Kompetenzen eingreift.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion